Öffentliche Bekanntmachung
Satzung des Seniorenbeirates des Altmarkkreises Salzwedel

Auf Grundlage der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 79, 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) und des § 13 Abs. 1 S. 1 Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 23.06.2025 folgende Satzung des Seniorenbeirates des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Einrichtung, Funktion und Rechtsstellung

(1) Im Altmarkkreis Salzwedel wird ein Seniorenbeirat eingerichtet. Der Seniorenbeirat nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller im Altmarkkreis Salzwedel lebenden älteren Einwohner gegenüber den Gremien des Landkreises und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

(2) Der Seniorenbeirat ist ein beratendes Gremium des Altmarkkreises Salzwedel. Er berät den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Rahmen seiner nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Willensbildung des Seniorenbeirates erfolgt durch Beschluss.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:

1. Förderung eines differenzierten und zeitgemäßen Altersbildes in der Gesellschaft und Vertretung der Belange der älteren Menschen des Landkreises,
2. Beratung für Rat und Hilfe suchende Senioren bzw. deren Angehörige,
3. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen mit dem Ziel einer Klärung,
4. Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Verwaltung zu Fragen der barrierefreien Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der seniorenfreundlichen Gestaltung von Dienstgebäuden, einer einfachen Sprache und der seniorengerechten Anwendung neuer Medien.

(2) Der Seniorenbeirat hat zu seiner Aufgabenerfüllung folgende Rechte:

1. Der Seniorenbeirat kann im Benehmen mit dem Landrat Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Kreistag und seinen Ausschüssen) an die Ausschüsse abgeben.
2. Rederecht des Vorsitzenden ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten oder des Vertreters im Einzelfall nach Anmeldung oder auf Einladung in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in allen relevanten Ausschüssen des Kreistages sowie im Kreistag.

3. Der Seniorenbeirat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung des Altmarkkreises Salzwedel und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. Sicherstellung einer regelmäßigen Erreichbarkeit durch die Bevölkerung, z.B. durch die Einrichtung einer regelmäßigen Seniorensprechstunde.
2. Wirken als Bindeglied zwischen den Seniorenbeiräten der Gemeinden und Mitgliedsgemeinden des Altmarkkreises Salzwedel und der Kreisverwaltung. Beteiligung an Fachtagungen, Foren und anderen Schwerpunktveranstaltungen im Rahmen der Seniorenarbeit in Kooperation mit der Kreisverwaltung und den Seniorenbeiräten der Gemeinden und Mitgliedsgemeinden.
3. Kontaktpflege zu Ratsfraktionen, Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesseniorenvertretung und zu Seniorenbeiräten/Seniorenvertretungen anderer Kommunen.
4. Medienarbeit sowie das Erstellen von Informationsmaterial haben im Benehmen mit der Pressestelle des Altmarkkreises Salzwedel zu erfolgen.
5. Aktive Zusammenarbeit mit und Unterstützung von sozialen Initiativen, die sich für die Belange älterer Menschen einsetzen.

§ 3 Zusammensetzung und Bildung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 6 stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Einheitsgemeinde sowie die Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf senden jeweils einen zuvor von der jeweiligen Vertretung bestellten Seniorenbeauftragten in den Seniorenbeirat des Altmarkkreises Salzwedel.

(2) Der Landrat und die Fraktionsvorsitzenden haben Rederecht im Seniorenbeirat.

(3) Die Mitglieder werden vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach einer Neuwahl des Kreistages.

(4) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit den Vorsitz, eine Stellvertretung sowie einen Protokollführenden. Es ist geheim zu wählen und es wird einzeln über jede Besetzung einer Funktion für den Seniorenbeirat abgestimmt.

§ 4 Voraussetzung für eine Bestellung durch den Kreistag

(1) Die Voraussetzungen für eine Bestellung erfüllen gem. § 3 dieser Satzung Einwohnende, die ihren ersten oder einzigen Wohnsitz im Altmarkkreis Salzwedel haben.

(2) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Bestellung per Abstimmung im Kreistag und Nachrückverfahren

Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 6 Anwendung der Geschäftsordnung des Kreistages

(1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht in dieser Satzung ausdrücklich geregelt sind.

(2) Der Seniorenbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Einberufung

(1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Landrat ein.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und seinen Ausschüssen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat wird von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat einberufen. Der Beirat tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt. Behandelt der Beirat eine Angelegenheit, die im Fall der Befassung durch einen Ausschuss oder den Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wäre, muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat oder einem benannten Vertreter der Verwaltung schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen und evtl. erforderliche Unterlagen beizufügen. Mit mehrheitlicher Zustimmung kann die Tagesordnung in der jeweiligen Sitzung verändert werden.

(4) Mitglieder des Kreistages, der Gemeinde- und Ortschaftsräte sowie der Landrat oder die in deren Auftrag tätigen Bediensteten des Altmarkkreises Salzwedel können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen.

(5) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, falls sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein Beiratsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, hat dies dem Beiratsvorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Der Seniorenbeirat fasst seine empfehlenden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Sollte der Seniorenbeirat nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Anzahl 3 nicht unterschritten wird. Dies ist den Mitgliedern in der Einladung gesondert bekannt zu geben.

§ 10 Führung der laufenden Geschäfte/Niederschrift

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte erledigt der Seniorenbeirat selbst. Er wird dabei von der Verwaltung des Altmarkkreises Salzwedel im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen. Der Seniorenbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 11 Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Die Satzung des Altmarkkreises über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und sonstige ehrenamtlich Tätige im Altmarkkreis Salzwedel (Entschädigungssatzung) vom 16.12.2024 gilt entsprechend.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirates tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzwedel, den 24.06.2025

Kanitz
Landrat